

216

**Änderung der Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und  
Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für  
Kinder unter drei Jahren**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport – 321 – 2635.2 –  
v. 8. 6. 2012

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren vom 9. Mai 2008 (MBL NRW. S. 273) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Kindertagespflege“ die Wörter „unter Einbeziehung des bisherigen Angebots“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Absatz werden nach dem Wort „Schaffung“ die Wörter „und Inbetriebnahme“ eingefügt.
  - b) Der Nummer 2.1.1 wird folgender Satz angefügt:  
„Sofern im Bestand genutzte Räumlichkeiten innerhalb der Einrichtung verlagert oder neu errichtet werden müssen, dies zwingend durch den U3-Ausbau begründet ist und die wirtschaftlichste Lösung darstellt, sind die hierfür anfallenden Ausgaben ebenfalls förderfähig.“
  - c) In Nummer 2.2 werden die Wörter „Tagesmütter oder -väter“ durch das Wort „Tagespflegepersonen“ ersetzt.
  - d) In Nummer 2.2.1 werden die Wörter „Tagesmutter oder des Tagesvaters“ durch das Wort „Tagespflegeperson“ ersetzt.
3. Nach Nummer 4.4.1.3 wird folgende Nummer 4.4.1.4 angefügt:  
„4.4.1.4  
Neue Räumlichkeiten, die von Kindern unter drei Jahren und Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres gemeinsam genutzt werden, können nur anteilig gefördert werden. Der förderfähige Anteil ist für jeden Raum nutzungsbezogen zu ermitteln. Der Bemessung ist der Anteil der Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der Kinder in der Gruppe zugrunde zu legen, wobei die Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2 zu gewichten sind.“
4. Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Wörtern „zum 30. Juni eines jeden Jahres“ werden die Wörter „- erstmals am 30. Juni 2009 -“ gestrichen.
  - b) Nach den Wörtern „zum 31. Juli eines jeden Jahres“ werden die Wörter „, erstmals am 31. Juli 2009“ gestrichen.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6.2.1 werden die Wörter „Tagesmütter und -väter“ durch das Wort „Tagespflegepersonen“ ersetzt.
  - b) Nummer 6.2.2 wird wie folgt gefasst:  
„6.2.2  
Für die Jahre 2012 bis 2013 sind die Anträge bis zum 30. Juni 2012 den Landesjugendämtern vorzulegen. In begründeten Fällen kann diese Frist verlängert werden. Die Landesjugendämter leiten bis zum 31. Juli 2012 eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.“
  - c) In Nummer 6.3 werden die Wörter „Tagesmütter und -väter“ durch das Wort „Tagespflegepersonen“ ersetzt.

– MBL NRW. 2012 S. 522

21701

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Mittagsverpflegung  
von Kindern und Jugendlichen  
in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege-  
stellen und Schulen – Härtefallfonds  
„Alle Kinder essen mit“**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration  
und Soziales – V A 1 3928.7 –  
v. 13. 6. 2012

Der Runderlass vom 13. 7. 2011 (MBL NRW. S. 249) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

– MBL NRW. 2012 S. 522

7861

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben  
im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungs-  
programms (AFP)**

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz –  
II-3 – 2114/11  
v. 4. 6. 2012

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26. 3. 2007 (MBL NRW. S. 344), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10. 5. 2011 (MBL NRW. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Absatz wird nach den Wörtern „landwirtschaftlichen Unternehmen“ das Wort „zur“ durch einen Punkt und die Wörter „Ziel der Förderung ist die“ ersetzt.
  - b) Nach den Wörtern „multifunktionalen Landwirtschaft.“ wird der Satz „Intensive Tierhaltungen sowie große Tierhaltungsanlagen, die die in Nummern 3.2.4 und 3.2.5 aufgeführten Schwellenwerte übersteigen, entsprechen nicht dem vorgenannten Zielen und werden daher nicht gefördert.“ eingefügt.
  - c) Im letzten Absatz wird das Wort „festzulegenden“ durch die Wörter „festgelegten und von der Bewilligungsbehörde bekanntgegebenen“ eingefügt.
2. In Nummer 3.1 dritter Spiegelstrich wird im letzten Satz nach dem Wort „einem“ das Wort „förderfähigen“ eingefügt.
3. Der Nummer 3.2.5 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 1 Absatz 3 4. BImSchV gilt entsprechend.“
4. Nach Nummer 3.2.5 wird folgende neue Nummer 3.2.6 angefügt:  
„3.2.6  
Umstrukturierungen von landwirtschaftlichen Unternehmen haben häufig das Ziel, das Überschreiten steuerlich oder förderrechtlich bedeutsamer Grenzen zu vermeiden. Betriebsteilungen oder -aufspaltungen, die in einem Zeitraum von drei Jahren vor der Antragstellung vorgenommen wurden bzw. für nach der Antragstellung geplante Betriebsteilungen oder -aufspaltungen, werden daher für die Ermittlung des Tierbestandes und der Flächen nach den Nummern 3.2.4 und 3.2.5 wie ein Unternehmen gewertet. § 51 a Absatz 1 Nummer 3 des Bewertungsgesetzes, neu bekannt gemacht am 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), ist für die Be-